

RS Vwgh 1990/9/26 90/02/0039

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5 idF 1983/174;

VStG §5 Abs1 idF 1987/516;

Rechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ein Blick in den Rückspiegel ist in bestimmten Verkehrssituationen geboten. Muß dem Lenker schon auf Grund seines gefahrgeneigten Fahrverhaltens bewußt sein, daß er dadurch eine Verkehrslage geschaffen hat, die zu einer Beschädigung eines neben ihm stehenden Personenkraftwagens führen kann, ist er verpflichtet, sich vor seiner Weiterfahrt darüber zu vergewissern, ob er einen Schaden zugefügt hat oder nicht

(Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020039.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at